



dbb sh • Muhliusstr. 65 • 24103 Kiel

Finanzausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtages

per Mail:
Finanzausschuss@landtag.ltsh.de

Spitzenorganisation der
Fachgewerkschaften und-verbände
des öffentlichen Dienstes

Landesgeschäftsstelle:
Muhliusstr. 65, 24103 Kiel
Telefon: 0431.675081
Fax: 0431.675084
E-Mail: info@dbbsh.de
Internet: www.dbbsh.de

22.12.2020

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung Finanzanlagestrategie Nachhaltigkeit in Schleswig-Holstein

Ihr Schreiben vom 13. November 2020

Sehr geehrter Herr Weber,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zu dem o.g. Gesetzesvorhaben. Davon machen wir nachstehend gern Gebrauch.

Die im Gesetzentwurf genannten Ziele im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit haben eine ausgesprochen hohe Bedeutung und werden von uns selbstverständlich unterstützt. Vor diesem Hintergrund begrüßen wir auch, dass sich das Land Schleswig-Holstein der Nachhaltigkeit verpflichtet fühlt. Dabei ist insbesondere der Gesetzgeber gefordert, einen rechtlichen Rahmen zu setzen, um legitime bzw. erforderliche politische Zielsetzungen zu verwirklichen.

Dennoch: Aus unserer Sicht geht der vorliegende Gesetzentwurf an dem Ziel vorbei, Nachhaltigkeit wirksam zu fördern. Vielmehr werden falsche Hoffnungen geweckt und zweifelhafte öffentliche Signale gesendet.

Aktuell befinden wir uns in einer Phase, die durch diverse soziale und wirtschaftliche Notsituationen, voluminöse staatliche Hilfspakete und eine daraus resultierende immense Staatsverschuldung gekennzeichnet ist. Wir halten es für ausgesprochen unpassend, in dieser Phase Strategien der Finanzanlagen zu entwickeln und zu diskutieren.

Damit wird der Eindruck erweckt, das Land Schleswig-Holstein würde über umfangreiche nicht benötigte Finanzmittel verfügen, die langfristig am Finanzmarkt anzulegen sind. Es wäre zwar reizvoll, wenn die Finanzpolitik beziehungsweise die finanziellen Rahmenbedingungen in Schleswig-Holstein von einem derartigen Luxusproblem geprägt wäre. Doch die Realität sieht leider anders aus – nicht nur aufgrund der Pandemiesituation,

die eher eine sachgerechte Ausgabe- und Einnahmestrategie statt eine Anlagestrategie erfordert. Sondern auch und unabhängig davon aufgrund der seit langem bestehenden erheblichen Probleme, politisch beschlossene öffentliche Aufgaben auskömmlich zu finanzieren.

Zudem wird der Eindruck erweckt, das Land Schleswig-Holstein könne durch Vorgaben für die eigene Finanzanlage einen nennenswerten Beitrag für die Verwirklichung der mit der Nachhaltigkeit verbundenen Ziele leisten. Schleswig-Holstein ist zweifellos ein großartiges Bundesland, sollte aber keine Selbstüberschätzung betreiben. Genau diese spiegelt der Gesetzentwurf wider, indem die Förderung internationaler Ziele wie die Abwendung der Todesstrafe, der Terrorismusfinanzierung und von Angriffskriegen oder die Nichtverbreitung von Kernwaffen suggeriert wird.

Ungeachtet dessen handelt es sich dabei auch aus unserer Sicht um unterstützenswerte Zielsetzungen. Wenn bestehende Kapitalmarktregeln oder -praktiken kontraproduktive Wirkungen haben, wäre es jedoch zielführender, sich politisch für allgemeingültige Regelungen einzusetzen, die nicht auf Schleswig-Holstein und nicht auf öffentliche Mittel beschränkt sind. Darüber hinaus kann eine Anlagestrategie keine über Schleswig-Holstein hinausgehende gestaltende Umwelt- Sozial- Wirtschafts- und Außenpolitik ersetzen. Ein Betätigungsfeld des Schleswig-Holsteinischen Finanzministeriums in Sachen Nachhaltigkeit wäre zum Beispiel das weitere Engagement im Rahmen der von der Finanzministerkonferenz der Länder bereits aufgegriffenen Nachhaltigkeitsstrategie in der Haushalts- und Finanzpolitik.

Wenn das Land Schleswig-Holstein allerdings eine eventuell bestehende kritische eigene Praxis der Finanzanlagestrategie korrigieren möchte, ist das absolut sinnvoll. Hierzu bedarf es jedoch nach unserer Auffassung nicht zwingend eines neuen Gesetzes. Vielmehr besteht unabhängig davon die Möglichkeit, entsprechende Akzente in der Regierungsarbeit zu setzen und der parlamentarischen Kontrolle zu unterziehen.

Sofern an einer ergänzenden gesetzlichen Grundlage festgehalten werden soll (auch um Finanzanlagen zu definieren bzw. zu legitimieren, sh. § 2 Abs. 3), genügt für die Etablierung der Nachhaltigkeit aus unserer Sicht der in § 1 sowie § 3 Abs. 1 des Gesetzentwurfes zum Ausdruck kommende Regelungskern. Der Geltungsbereich sollte dann ggf. auf die kommunale Ebene ausgeweitet werden (sachlich vollständig und institutionell nicht beschränkt auf die Versorgungsausgleichskasse), damit einheitliche finanzpolitische Grundsätze gelten. Auf eine landesspezifische Definition der Nachhaltigkeit sollte verzichtet werden, was auch eine realitätsferne Erwartungshaltung (s.o.) weitgehend vermeiden würde. Nicht zuletzt würde damit auch der nicht zu unterschätzende Bürokratieaufwand reduziert.

Um nicht den Eindruck zu erwecken, hier sollen eher Ideologien bedient als Probleme gelöst werden, regen wir an, unsere Hinweise zu berücksichtigen.

Für ergänzende Erörterungen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Kai Tellkamp
Landesbundvorsitzender